

# Ukrainischer Kulturverein Kobsar

## SATZUNG

### Präambel

Der Verein „Ukrainischer Kulturverein Kobsar“ wurde 2022 in Krefeld gegründet.

Das Ziel ist die Förderung, Erhaltung und Pflege des ukrainischen Brauchtums der Kunst und der Kultur. Informationen dazu zu sammeln und zur Verfügung zu stellen, Sensibilisierung und Aufklärungsarbeit über die Ukraine und deren Identität zu leisten, Bildung und Qualifizierungsangebote für in Deutschland Lebende und Neuankömmlinge zu fördern und Ukrainern im Inn.- und Ausland in sozialer, oder finanzieller Not zu beraten und zu unterstützen. Dafür arbeiten wir mit anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen zusammen.

Wir sind parteipolitisch neutral, überkonfessionell und treten ein für Toleranz und Verständigung.

### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Ukrainischer Kulturverein Kobsar“.

Der Verein soll mit diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" beziehungsweise e.V. führen.

Der Sitz des Vereins ist Krefeld.

### §2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“, sowie Zwecke im Sinne von §53 der Abgabenordnung durch selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen in Form von finanzieller und sozialer Unterstützung.

#### 1. Zweck des Vereins ist:

- a. Die Förderung und Stärkung der Lage der Gesamtheit der Ukrainer und ihrer Gliederungen in Krefeld und Umgebung,
- b. Die Förderung der Heimatpflege, Erhaltung und Pflege der ukrainischen Traditionen und der ukrainischen Identität,
- c. die Förderung der Hilfe bei der Überwindung von Integrationschwierigkeiten in Deutschland,
- d. Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe gem. § 52 (2) Nr. 4 AO,
- e. Die Förderung von Kunst und Kultur gem. § 52 (2) Nr. 5 AO, insbesondere zwischen der Ukraine und BRD,
- f. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung gem. § 52 (2) Nr. 7 AO,

#### 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht

- a. Insbesondere durch Zusammenarbeit mit anderen Organisationen mit gemeinsamen und/oder sich ergänzenden Zwecken,
- b. Durch Aufbau eines ukrainischen Kulturzentrums, um Musik, Sprache, Kultur, Tanz, Küche, Kunst und Brauchtum im Allgemeinen in Form von Kursen und Freizeitaktivitäten zu fördern,
- c. Durch Aufbau einer Beratungsstelle, als Integrationshilfe auf Freiwilligenbasis, für bessere Kommunikation und Verständnis von beispielsweise Amts.- und Behördenschriftverkehrs, bzw. Anträgen und Schreiben jeglicher Art, Schulsystemen, Sportangeboten und der Unterstützung bei Behördengängen und verschiedenen Alltagssituationen
- d. durch Förderung und Pflege der ukrainischen Sprache und des ukrainischen Kulturgutes, sowie Mithilfe und Durchführung von Präsentation dieser Güter in Deutschland,
- e. Durch Organisation und Gestaltung außerschulisch niederschwelliger Angebote,
- f. Aufführungen,
- g. Öffentlichkeitsarbeit,

- h. Fortbildungen,
- i. Soziale und finanzielle Unterstützung von Personen und Gruppen.

Bei dieser Zweckverwirklichung wird der Verein seine Mitglieder unterstützen, und als Plattform dienen, Veranstaltungen und die Arbeiten einzelner Mitglieder im Sinne der oben genannten Satzungszwecke zu koordinieren und bündeln, sowie Mithilfe bei der Planung und Durchführung von Projekten zu leisten.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die ehrenamtlichen Helfer des Vereins dürfen für Ihre Tätigkeiten mit einer Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3, Nr. 26 EStG vergütet werden, dabei darf die Gesamthöhe der jährlichen Vergütung den in der jeweils gültigen Fassung des EStG festgelegten Betrag nicht überschreiten.

Die finanziellen Verpflichtungen des Vereins, insbesondere Abschlüsse bzw. Änderungen sowie Beendigungen von Arbeitsverträgen, bedürfen eines Zustimmungsbeschlusses des Vorstandes.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind für den Verein ehrenamtlich tätig, Ihre jährliche Vergütung soll der Höhe nach den Betrag nach § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten. Sind die Vorstandsmitglieder jedoch neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit auch im Auftrag des Vereins nach § 26 EStG tätig, darf die letztgenannte Tätigkeit mit Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr.26 EStG neben der Ehrenamtspauschale i.S.d.§ 3 Nr.26a EStG vergütet werden.

Das Vermögen des Vereins bilden Spenden, Mitgliedsbeiträge, Unterstützungen und Zuwendungen einzelner Wohltäter, sowie öffentlicher und privater Institutionen.

### **§4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen, sowie Organisationen, Firmen und andere juristische Personen.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins.
3. Ein automatisches Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht. Personen, Firmen oder Organisationen, deren Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt wurde, können vor die Mitgliederversammlung in Berufung gehen. Eine Ablehnung durch die Mitgliederversammlung, mit einfacher Stimmenmehrheit aller volljährigen Mitglieder, ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedervereins.
5. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft endet nach Ausschluss aus dem Verein, wenn vereinschädigendes Verhalten, ausstehender Mitgliedsbeiträge, trotz mehrfacher Aufforderung, oder grobe Zuwiderhandlungen gegen Vereinsinteressen vorliegen. Das Ausschlussverfahren wird durch einen Antrag des Vorstands eingeleitet. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aller volljährigen Mitglieder.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsatzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
8. Änderung in der Anschrift oder der E-Mail-Adresse sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## **§6 Beitragspflicht**

Die Höhe der Beitragspflicht wird durch die Mitgliederversammlung, mit einfacher Stimmenmehrheit aller volljährigen Mitglieder, beschlossen.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr soll der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung soll schriftlich durch Brief oder durch Übersendung einer E-Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen erfolgen. In der Einladung ist die Tagesordnung zu bezeichnen. In der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Kalenderjahr hat der Vorstand die Jahresrechnung vorzulegen und über seine Tätigkeit zu berichten. Die Jahresrechnung ist durch zwei, jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer, zu prüfen um den Vorstand zu entlasten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins oder ein sonstiger Grund es erfordert, oder ein Viertel der volljährigen Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden volljährigen Mitglieder immer beschlussfähig.

## **§9 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlungen**

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder gefasst.
2. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse anzufertigen. Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
4. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme bei allen Wahlen und Abstimmungen im Verein.
5. Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung kann auf ein anderes volljähriges Mitglied übertragen werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor Sitzungsbeginn dem Vorstand vorliegen. Kein volljähriges Mitglied kann mehr als zwei Stimmrechte ausüben.
6. Alle Wahlen und Abstimmungen sind nicht geheim, es sei denn, die Satzung bestimmt dies. Die Mehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder kann bestimmen, dass eine Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen hat.
7. Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden volljährigen Mitglieder immer beschlussfähig.

## **§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder gefasst.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse anzufertigen. Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§11 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie drei Beisitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist.
5. Entscheidungen über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
6. Zur Beratung und Hilfestellung bei der Umsetzung der Satzungszwecke kann ein Kuratorium gebildet werden.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.

## **§12 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Ordnungsgemäße Buch- und Schriftführung;
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Entwicklung eines Jahresprogramms;
7. Erstellung eines Jahresberichtes;
8. Vierteljährliche Überprüfung der finanziellen Tätigkeit;
9. Vor Ausspruch der Kündigung durch den Vorstand soll eine Stellungnahme der Geschäftsführung ggf. zwecks Vermeidung unnötiger Kosten des Rechtsstreits eingeholt werden.
10. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vorstandsmitglieder können die Geschäftsführung des Vereins hauptamtlich übernehmen.
11. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere für die Verwaltung und Koordination der Zweckbetriebe des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Funktion teilzunehmen.
12. Der Vorstand leitet den Verein, führt die laufenden Geschäfte und beruft die Mitgliederversammlungen.
13. Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen und repräsentiert den Verein nach außen hin.
14. Der erste Vorsitzende bzw. sein Vertreter, der 2. Vorsitzende, führen die Geschäfte und erledigen den Schriftverkehr.
15. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzusetzen und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.
16. Der Vorstand kann mit einstimmigem Beschluss einen Geschäftsführer einsetzen, der die Geschäfte des Vereins im Namen des Vorstandes führt.

## **§13 Arbeitsgruppen**

1. Per Beschluss des Vorstands können Arbeitsgruppen gegründet werden.
2. Aufgabe einer Arbeitsgruppe ist insbesondere:
  - a. Unterstützung des Vereins durch zielgerichtetes Engagement,
  - b. Fokus auf eine festgelegte Fragestellung,
  - c. Erarbeitung durch Brainstorming, Recherche und Teamarbeit von neuen Handlungsideen,
  - d. Regelmäßigkeit und Anzahl treffen der Mitglieder der Arbeitsgruppe ist von der Arbeitsgruppe selbst zu bestimmen,
  - e. Wahl eines Arbeitsgruppensprechers
  - f. Über die Fortschritte ist dem Vorstand regelmäßig durch den Sprecher zu berichten,
  - g. Präsentation vor dem Vorstand und Mitgliederversammlung der durchgeführten Arbeit,
  - h. Und Durchführung der Umsetzung nach der erfolgreichen Verabschiedung dieser Ideen.

## **§14 Satzungsänderung**

1. Zu einem Beschluss über die Vereinssatzung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden volljährigen Vereinsmitglieder auf einer Mitgliederversammlung erforderlich. Alle volljährigen Vereinsmitglieder müssen über die beabsichtigte Satzungsänderung mit einer Tagesordnung benachrichtigt werden.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern mitzuteilen.

## **§15 Auflösung des Vereins**

1. Eine Auflösung des Vereins liegt ausschließlich im Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung. Für eine Auflösung des Vereins gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, wobei jedoch der Antrag zur Auflösung von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder unterstützt werden muss. Alle Vereinsmitglieder müssen über die Auflösung des Vereins mit einer Tagesordnung, Angabe von Ort und Zeit benachrichtigt werden.
2. Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder des Wegfalls des Vereinszwecks fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten das vorhandene an die Stadt Krefeld. Diese Mittel sollen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

## **§16 Vereinsgründung**

Tag der Vereinsgründung war der 30.10.2022 in Krefeld